

# Rosenbacher Anzeiger

## Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

10. Jahrgang - Ausgabe Februar 2011

01.02.2011

### Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.

#### Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. am 17. April 2011 und der etwaigen Neuwahl am 08. Mai 2011

1. Am **17. April 2011** findet die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. statt. Eine etwaige Neuwahl findet am **08. Mai 2011** statt.  
Die Stelle des Bürgermeisters ist hauptamtlich.
2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- 2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **21. März 2011 bis 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. unter folgender Anschrift schriftlich einzureichen:  
Bernsgrüner Straße 18, Hauptamt, Zimmer 22,  
08539 Rosenbach/Vogtl.
- 2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Je Wahlvorschlag ist nur ein Bewerber zulässig.
- 2.3. Bei einer etwaigen Neuwahl des Bürgermeisters können Wahlvorschläge ab dem **18. April 2011** bis spätestens **21. April 2011, 18.00 Uhr** eingereicht werden.  
Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für die etwaige Neuwahl, sofern sie nicht bis **21. April 2011, 18.00 Uhr**, zurückgenommen werden.
3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- 3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.  
  
Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche i.S.d. Art. 116 des Grundgesetzes, die das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge des § 41 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und des § 16

Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen. Die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

Jeder Bewerber für die Wahl zum Bürgermeister hat eine schriftliche Erklärung gemäß § 41 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG) abzugeben.

- 3.2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, Hauptamt, Zimmer 22, 08539 Rosenbach/Vogtl. während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich.
4. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften
- 4.1. Jeder Wahlvorschlag muss von **40** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen.
- 4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages in der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl. Bernsgrüner Straße 18, Hauptamt, Zimmer 22, 08539 Rosenbach/Vogtl. während der üblichen Öffnungszeiten bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, 21. März 2011, 18.00 Uhr geleistet werden. Bei einer etwaigen Neuwahl können Unterstützungsunterschriften bis zum 21. April 2011, 18.00 Uhr geleistet werden.  
Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen Sie haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen, dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
- 4.3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat der ehemaligen Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau vertreten war, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften.  
Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Rosenbach/Vogtl., den 31.01.2011  
Meinel - Amtsverweser

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.

#### Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 i.V.m. § 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387) i.V.m. § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl.S. 291), zuletzt geändert durch VO vom 08.03.2010 (SächsGVBl.S. 97) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. in seiner Sitzung am 27.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

##### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach getrennten Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	4,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	6,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	9,00 €
- (3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt bei

einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 3 Stunden	11,50 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	19,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	27,00 €

- (4) Diese Entschädigung gilt nicht für ehrenamtlich Tätige nach § 3 Abs. 1, § 4 sowie § 5 dieser Satzung.

## § 2

### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und dem Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 und 3 nicht übersteigen.

## § 3

### Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und Ortschaftsräte

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld
- |                                               |         |
|-----------------------------------------------|---------|
| 1. bei Gemeinderäten je Sitzung in Höhe von   | 20,00 € |
| 2. bei Ortschaftsräten je Sitzung in Höhe von | 10,00 € |
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als monatlicher Grundbetrag
- |                                               |         |
|-----------------------------------------------|---------|
| 1. für den ersten Stellvertreter in Höhe von  | 20,00 € |
| 2. für den zweiten Stellvertreter in Höhe von | 10,00 € |
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird quartals-

weise nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

## § 4

### Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft erhält.

## § 5

### Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Wehrleiter, deren Stellvertreter, Jugendwarte und Gerätewarte erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatlicher Festbetrag am Ende des jeweiligen Quartals wie folgt gezahlt

1. für den Gemeindeführer in Höhe von	45,00 €
2. für dessen Stellvertreter in Höhe von	45,00 €
3. für die Ortsteilwehrleiter (Ortswehr mit Fahrzeug) in Höhe von	20,00 €
4. für deren Stellvertreter in Höhe von	10,00 €
5. für die Ortsteilwehrleiter (Ortswehr ohne Fahrzeug) in Höhe von	10,00 €
6. für deren Stellvertreter in Höhe von	10,00 €
7. für die Jugendwarte in Höhe von	20,00 €
8. für die Gerätewarte pro Löschfahrzeug in Höhe von	10,00 €
9. für den Atemschutzgerätewart in Höhe von	30,00 €

## § 6

### Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 sowie §§ 3, 4 und 5 einen Reisekostensatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 28.01.2011  
Meinel - Amtsverweser

**Gemeinde Rosenbach/Vogtl.**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Rosenbach/Vogtl.**

**Bekanntmachung**  
**Az.: 32-0513.26-01/7/6**

*Planfeststellung ABS Nürnberg – Marktredwitz – Reichenbach/Grenze D/CZ*  
*(-Prag),*

*Elektrifizierung Reichenbach (a) – Hof (e), Bauabschnitt 3: Plauen oberer*  
*Bahnhof (a) – Landesgrenze Sachsen/Bayern*  
*Km 117,6 – km 151,7 Strecke Leipzig – Hof (6362)*

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 14. Februar 2011 bis 14. März 2011**

in der **Stadtverwaltung Plauen**, Geschäftsbereich II, Fachbereich Bau und Umwelt, Fachgebiet Stadtplanung, Zimmer 133, Unterer Graben 1, 08523 Plauen

während der Dienststunden:

Montag	9.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 17.00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Mühlthoff**, Markt 16, 07919 Mühlthoff

während der Dienststunden:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr, 16.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.** (auch als erfüllende Gemeinde der *Gemeinde Triebel*) Stadtbauamt, Zimmer 2.05, Markt 1, 08606 Oelsnitz/V. während der Dienststunden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl.**, Bauamt, Zimmer 11, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.

während der Dienststunden:

Montag	7.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	7.00 – 12.00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Reuth**, Gefeller Straße 6, 08538 Reuth

während der Dienststunden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Weischlitz**, Bauamt, Zimmer 22, Am Alten Gut 3, 08538 Weischlitz

während der Dienststunden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **28. März 2011**, bei der Landesdirektion Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei den oben genannten Gemeinden/Städten Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.  
Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG] in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).  
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

---

**Gemeinde Rosenbach/Vogtl.**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Rosenbach/Vogtl.**

#### Mitteilung des Bauamtes

##### Baumaßnahme Kauschwitzer Straße, Syrau

In der Zeit vom 24.01.2011 bis 18.02.2011 wird die Syrauer Straße im OT Kauschwitz wegen Weiterführung der Baumaßnahme von 2010 voll gesperrt. Die Kauschwitzer Straße in Syrau wird in dieser Zeit zur Sackgasse.

Rosenbach/Vogtl., den 28.01.2011  
Woratsch - Bauamtsleiter

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.  
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.  
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen, Stellungnahmen und die Zulässigkeit des Vorhabens wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Flurstücke, die **nicht** im Bereich der Trasse gelegen sind, durch die Baumaßnahme betroffen sein können (Ausgleichsflächen für landschaftspflegerische Begleitplanung).

Rosenbach/Vogtl., den 28.01.2011  
Meinel - Amtsverweser

<b>Gemeinde Rosenbach/Vogtl.</b>	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.		
	Telefon:	037431/869-0	Telefax: 037431/869-29
	Internet:	<a href="http://www.rosenbach.de">http://www.rosenbach.de</a>	E-mail: <a href="mailto:post@rosenbach.de">post@rosenbach.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Donnerstag und Freitag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen) sowie nach telefonischer Vereinbarung !	

<b>Impressum:</b>	
Herausgeber:	Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.
Inhaltliche Verantwortung:	der Amtsverweser Thomas Meinel
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.
Einzelbezug:	Einzel Exemplare können bezogen werden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. zum Preis von 3,00 €.